



Stellungnahme der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zum „Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregel- und Minutenreserve“



Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	3
2. Zuschlagsmechanismus.....	4
2.1 Individueller Gewichtungsfaktor abhängig von Position in der Merit Order	4
2.2 Identischer Gewichtungsfaktor bei der Vergabeentscheidung	4
2.3 Identischer Gewichtungsfaktor vor der Vergabeentscheidung	5
3. Wechselwirkungen mit internationalen Kooperationen	6
4. Empfehlung der deutschen ÜNB	7

1. Zusammenfassung

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) begrüßen das Verfahren der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve.

Da es sich nach Verständnis der deutschen ÜNB um eine Interimsmaßnahme bis zur Etablierung anderer Maßnahmen (bspw. Einführung eines Markts für leistungspreisfreie Regelarbeitsgebote gemäß EU-Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (Guideline Electricity Balancing, kurz: GL EB) handelt, kann eine wettbewerbliche Berücksichtigung der Arbeitspreise bei der Vergabe bereits durch die Einführung eines identischen Gewichtungsfaktors für die Arbeitspreise alle Gebote (einer Reservequalität und –richtung) erreicht werden. Für die Umsetzung dieses Zuschlagsmechanismus' sowie der vorgeschlagenen Ermittlung der Gewichtungsfaktoren sehen deutsche ÜNB eine Frist von 8 Wochen nach Fassung der Festlegungsbeschlüsse durch BNetzA.

Wegen der bestehenden Kooperation der deutschen und österreichischen ÜNB zur Aktivierung von Sekundärregelarbeit von einer gemeinsamen Merit Order wird eine enge Abstimmung mit der österreichischen Regulierungsbehörde empfohlen, um vergleichbare Bedingungen für deutsche und österreichische Anbieter von Regelreserve zu gewährleisten.

2. Zuschlagsmechanismus

Die von BNetzA zur Konsultation gestellte Änderung des Zuschlagsmechanismus sieht vor, im Rahmen der Vergabe neben dem Leistungswert (LW) auch einen Arbeitswert (AW) zu berücksichtigen. Der Zuschlagswert (ZW) ergibt sich dann aus der Summe von LW und AW.

Der Ansatz greift Rückmeldungen der deutschen ÜNB aus früheren Festlegungsverfahren auf. Für eine geeignete AW-Bestimmung ist entscheidend, welche Zielfunktion der Vergabe zu Grunde gelegt werden soll. Die von BNetzA angestrebte wettbewerbliche Einbeziehung der Arbeitspreise kann auf unterschiedliche Weise sichergestellt werden.

Dabei besteht zumindest die Gefahr, dass bei Bezuschlagung von Geboten mit niedrigem Arbeits- und (vergleichsweise) hohem Leistungspreis die Anreizwirkung des Ausgleichsenergiepreises und damit die Bilanzkreistreue sinkt.

Bei der Ausgestaltung kann zwischen komplexen Ansätzen mit einem hohen Detailgrad und vereinfachten Ansätzen unterschieden werden.

2.1 Individueller Gewichtungsfaktor abhängig von Position in der Merit Order

Mit dieser komplexen Modellierung kann die Minimierung der Gesamtkosten von Regelleistungsvorhaltung und –arbeitserbringung angestrebt werden.

Dazu ist jedem abgegebenen Gebot i ein individueller Gewichtungsfaktor F_i zuzuweisen, der bei der AW-Berechnung genutzt wird. Dies berücksichtigt, dass Gebote mit niedrigem Arbeitspreis eine höhere Abrufwahrscheinlichkeit aufweisen als Gebote mit einem hohen Arbeitspreis. Als Resultat ergibt sich für jedes Gebot ein individueller, vom jeweiligen Arbeitspreis (AP_i) abhängiger Gewichtungsfaktor, der bei der Berechnung von AW genutzt wird:

$$AW_i = AP_i \cdot F(AP_i)$$

Nach Einschätzung der deutschen ÜNB ist der Gewichtungsfaktor grundsätzlich auf Basis historischer Abrufwahrscheinlichkeiten von Sekundärregel- und Minutenreserve je Gebot individuell parametrierbar.

Alternativ kann die Gewichtung auch für jedes Gebot in Abhängigkeit vom höchsten bei der jeweiligen Auktion abgegebenen Arbeitspreis AP_{\max} erfolgen, wobei die Konstanten C und x geeignet zu wählen sind:

$$F(AP_i) = C \cdot (AP_i / AP_{\max})^x$$

Es ist jedoch zu erwarten, dass der vergleichsweise komplexe Ansatz zwar langfristig zur o. g. Minimierung der Gesamtkosten von Regelleistungsvorhaltung und –arbeitserbringung führen kann, kurz- und mittelfristig aber Verwerfungen im Bietverhalten und Einschwingprozesse unvermeidlich sind.

2.2 Identischer Gewichtungsfaktor bei der Vergabeentscheidung

Bei jeder Vergabeentscheidung kann nach Handelsschluss ein Gewichtungsfaktor bestimmt werden, der dazu führt, dass die Vergabeentscheidung – sofern mathematisch lösbar – vorab den an die Marktteilnehmer kommunizierten Vorgaben genügt. Beispielsweise kann der

Gewichtungsfaktor (für alle abgegebenen Gebote identisch) so gewählt werden, dass nur ein Anteil (Quantil) des Gesamtvolumens aller bezuschlagten Gebote hinsichtlich des Arbeitspreises einen Grenzwert überschreitet.

Nach Einschätzung der deutschen ÜNB ist das beschriebene Vorgehen bei geeigneter Parametrierung (bspw. Bezuschlagung von 95 % der Ausschreibungsmenge zu einem Arbeitspreis kleiner 10.000 €/MWh) grundsätzlich geeignet, die Bezuschlagung von Angeboten mit hohem Arbeitspreis zu begrenzen.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Maßnahme eine wettbewerbliche Berücksichtigung der Arbeitspreise ermöglicht, da die Vorgabe strikter Grenzwerte sog. Koordinationspunkte darstellen, welche das Bietverhalten aller Marktteilnehmer (negativ) beeinflussen können.

2.3 Identischer Gewichtungsfaktor vor der Vergabeentscheidung

Bereits vor der Vergabeentscheidung kann die wettbewerbliche Einbeziehung der Arbeitspreise erreicht werden. Dazu wird bei der AW-Berechnung jedem abgegebenen Gebot (einer Reservequalität und –richtung) der identische Gewichtungsfaktor F_{ident} zugewiesen:

$$AW_i = AP_i \cdot F_{\text{ident}}$$

Nach Einschätzung der deutschen ÜNB ermöglicht bereits die Wahl eines geeigneten Gewichtungsfaktors die wettbewerbliche Berücksichtigung von Arbeitspreisen bei der Vergabe.

Dieser Faktor kann entweder regulatorisch vorgegeben oder von den deutschen ÜNB ermittelt werden. Im zuletzt genannten Fall bietet sich eine Parametrierung auf Basis historischer Gebotszeitreihen (bspw. aus dem letzten Jahr) an: Für diese Gebote kann F_{ident} so bestimmt werden, dass in einer Situation mit vergleichbarem Bietverhalten ein für Regelreserveanbieter und Bilanzkreisverantwortliche akzeptables Maß an Regelreserve-Geboten mit hohen Arbeitspreisen bezuschlagt wird. Zur Erreichung dieses Ziels werden deutsche ÜNB diesen Faktor in Abstimmung mit BNetzA festlegen.

Die geringere Komplexität dieser Methodik bietet den Vorteil, dass Bietverhalten und Einschwingvorgänge vermutlich nur in deutlich schwächerer Form als bei komplexeren Ansätzen auftreten.



3. Wechselwirkungen mit internationalen Kooperationen

Im Rahmen einer Kooperation aktivieren deutsche und österreichische ÜNB Sekundärregelarbeit von einer gemeinsamen Merit Order. Deutsche ÜNB empfehlen eine enge Abstimmung mit der österreichischen Regulierungsbehörde, um vergleichbare Bedingungen für deutsche und österreichische Anbieter von Regelreserve zu gewährleisten.

4. Empfehlung der deutschen ÜNB

Aus Sicht der deutschen ÜNB wird eine wettbewerbliche Berücksichtigung der Arbeitspreise bei der Vergabe bereits durch die Einführung eines identischen Gewichtungsfaktors für die Arbeitspreise alle Gebote eines Produkts/einer Zeitscheibe erreicht. Weil die am 18.12.2017 in Kraft getretenen GL EB mittelfristig zur Einführung eines Markts für leistungspreisfreie Regelarbeitsgebote führt, überwiegen die mit der geringeren Komplexität einhergehenden Vorteile (geringere Verwerfungen im Bietverhalten und vermutlich schwächere Einschwingvorgänge) die Nachteile (langfristig keine Minimierung der Gesamtkosten von Regelleistungsvorhaltung und –arbeitserbringung).

Geeignete Faktoren können regulatorisch vorgegeben oder von deutschen ÜNB vorab bestimmt und an die Marktteilnehmer kommuniziert werden. Falls Vergabeergebnisse dies erforderlich machen, können die Faktoren im Verlauf der Zeit angepasst (und erneut vorab an Marktteilnehmer kommuniziert) werden. Um unnötige Einschwingvorgänge zu vermeiden und dem Markt möglichst stabile Rahmenbedingungen zu gewähren, sollten Anpassungen nur bei Bedarf stattfinden.

Für die Umsetzung dieses Zuschlagsmechanismus' sowie der vorgeschlagenen Ermittlung der Gewichtungsfaktoren sehen deutsche ÜNB eine Frist von 8 Wochen nach Fassung der Festlegungsbeschlüsse durch BNetzA.

Mit Anpassung des Vergabealgorithmus kann aus Sicht der ÜNB die technische Preisobergrenze aus dem Jahr 2017 (fünf Dezimalstellen) wieder eingeführt werden.